

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

022

Gesetz: LFG Art. 1 § 1 Abs. 1, Art. 4 § 1

Leitsätze:

1. Bei dem Lohnfortzahlungsgesetz handelt es sich nicht um eine Neuregelung gegenüber dem Arbeiterkrankheitsgesetz derart, daß dem Arbeiter völlig neue Rechtsansprüche mit anderem Zweck eingeräumt würden. Das Schwergewicht des Lohnfortzahlungsgesetzes liegt nicht auf einer materiellen Besserstellung des Arbeiters. Dem Arbeiter soll vielmehr im Krankheitsfalle gesellschaftspolitisch die gleiche Rechtsstellung wie dem Angestellten gegeben werden.
2. Die vor dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes liegenden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind im Jahre 1970 bei neuer wiederholter, auf demselben Leiden beruhender Arbeitsunfähigkeit nach Maßgabe des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 LFG anzurechnen.

Aktenzeichen: 1 AZR 315/70

Urteil des BAG vom 16. Februar 1971 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

022

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Februar 1971 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Wendel und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Hirschmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17. Juli 1970 - 3 Sa 57/70 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 30. Juni 1969 bei der Beklagten als Maschinenarbeiter beschäftigt. In der Zeit vom 7. August bis 28. September 1969 und erneut vom 15. Januar bis 31. Januar 1970 war er wegen desselben Leidens arbeitsunfähig erkrankt. Für die Zeit vom 7. August bis 28. September 1969 erhielt der Kläger Zuschuß zum Krankengeld nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (Arbeiterkrankheitsgesetz) vom 26. Juni 1957 i.d.F. vom 12. Juli 1961.

Der Kläger vertritt die Auffassung, daß nach dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (LFG) am 1. Januar 1970 ein Anspruch auf Lohnfortzahlung ohne Rücksicht auf bereits früher nach dem früheren Recht für dasselbe Leiden gewährte Zuschüsse erwachse. Er verlangt mit der Klage Lohnfortzahlung für die Zeit vom 15. bis 31. Januar 1970 in Höhe von 117,61 DM netto, wobei er diesen Betrag nach dem Durchschnittsverdienst der letzten drei Wochen aufgrund der zwischen den zuständigen Tarifvertragsparteien getroffenen, zum 1. Januar 1970 in Kraft getretenen "Vereinbarung über die Berechnung des Entgelts für die Lohnzahlung im Krankheitsfalle" vom 15. Januar 1970 errechnet.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Ansicht, dem Kläger stehe für die erneute Erkrankung wegen desselben Leidens kein Anspruch auf Lohnfortzahlung zu, da er sich die vor dem 1. Januar 1970 liegenden Krankheiten anrechnen lassen müsse.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht den Anspruch des Klägers auf Fortzahlung seines Arbeitsentgelts für die im Januar 1970 erneut anfallenden Krankheitszeiten abgewiesen.



1. Zwar ist die Berücksichtigung der vor dem 1. Januar 1970 liegenden Vorerkrankung nicht unmittelbar gesetzlich geregelt. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, kann der Anspruch auf Lohnfortzahlung weder aus Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 LFG noch aus Art. 4 § 1 LFG hergeleitet werden. Art. 1 § 1 Abs. 2 LFG legt fest, wann und für welche Dauer ein Arbeitnehmer bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit Anspruch auf Fortzahlung seines Arbeitsentgelts hat. Art. 4 § 1 LFG stellt auf die Fälle der Arbeitsunfähigkeit ab, die vor Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes eingetreten sind. Es geht hierbei nur um die Fälle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lohnfortzahlungsgesetzes noch nicht abgeschlossen sind, also um die über den 1. Januar 1970 noch fortdauernde Arbeitsunfähigkeit.

In Anbetracht des Fehlens einer gesetzlichen Regelung kann die zur Entscheidung stehende Frage nur im Wege der ergänzenden Rechtsfindung beantwortet werden; dabei ist vom Sinn des Gesetzes und seiner Zielsetzung auszugehen.

Das Lohnfortzahlungsgesetz will wie das Arbeiterkrankheitsgesetz den Arbeiter im Krankheitsfalle wirtschaftlich sicherstellen.

Entgegen der Meinung der Revision handelt es sich bei dem Lohnfortzahlungsgesetz nicht um eine Neuregelung, durch die dem Arbeiter im Krankheitsfalle völlig neue Rechtsansprüche mit anderem Zweck eingeräumt werden. Gegen diese Auffassung spricht zwingend, daß nach der jetzigen gesetzlichen Regelung der Arbeiter im Krankheitsfalle keine höheren Bezüge erhält, als das Arbeiterkrankheitsgesetz insgesamt vorsah. Ziel des Gesetzes ist auch nicht, dem Arbeiter im Krankheitsfalle eine in irgendeiner Hinsicht über die bisherige gesetzliche Regelung hinausgehende wirtschaftliche Besserstellung zu gewähren. Das Hauptgewicht des Gesetzes liegt, da die Krankenbezüge im Ergebnis keine Änderung erfahren haben, nicht auf einer materiellen Besserstellung des Arbeiters, sondern auf gesellschaftspolitischem Gebiet. Mit dem Lohnfortzahlungsgesetz ist daher beabsichtigt, dem Arbeiter im Krankheitsfalle die gleiche Rechtsstellung wie dem Angestellten zu geben. Die zugunsten des Arbeiters eintretenden materiellen Vorteile sind gering-



fällig. Sie sind Nebenfolgen, die sich aus der Ablösung der in dem Arbeiterkrankheitsgesetz festgelegten "gespaltenen Lösung" (Krankengeld + Arbeitgeberzuschuß) durch die allein die Gleichstellung bringende arbeitsrechtliche Lösung ergeben, nach der der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Krankheitsfalle bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt weiterzahlen muß. Einschränkungen gegenüber den Voraussetzungen für die Leistungen des Arbeitgebers, eine wirtschaftliche Minderleistung bei Krankenhausaufenthalt des Arbeiters und die Möglichkeit einer negativen Auswirkung für die Höhe der Altersrente des Arbeiters entfallen daher notwendig. Auch die vorliegende Herabsetzung der Krankenkassenbeitragssätze ist nur eine Nebenwirkung der Weiterzahlung des Arbeitsentgelts. Die materiellen Besserstellungen sind jedenfalls nicht von der Art, daß man von einer völlig neuen Gestaltung der dem Arbeiter im Krankheitsfalle zustehenden Position sprechen kann. Sie waren auch nicht der Anlaß für den Gesetzgeber, eine Neuregelung der Rechte der Arbeiter im Krankheitsfalle vorzunehmen (s. schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit, abgedruckt zu BT-Drucks. V/4285 I. A 2.; Trieschmann, BABl. 69, 533).

Ebensowenig läßt sich aus der in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 LFG erfolgten Normierung der von dem Bundesarbeitsgericht zur Zeit der Geltung des Arbeiterkrankheitsgesetzes aufgestellten Grundsätze über die Behandlung der Fortsetzungserkrankungen entnehmen, der Gesetzgeber habe damit dem Arbeiter einen neuen, von den bisher geltenden Grundsätzen nicht berührten Rechtsanspruch zugestehen wollen. Die Übernahme jener Grundsätze in das Lohnfortzahlungsgesetz spricht vielmehr gerade dafür, daß sie kontinuierlich auf die Regelung des Lohnfortzahlungsgesetzes anzuwenden sind.

Gelten nun die bisherigen Grundsätze weiter und entspricht insbesondere der allgemeine wirtschaftliche Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes dem des Arbeiterkrankheitsgesetzes, so müssen nach der Maßgabe jener Grundsätze bei einer Fortsetzungserkrankung nach Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes die Vorerkrankungen vor dem 1. Januar 1970 einbezogen werden.



Wollte man, wie die Revision, die Auffassung vertreten, das Lohnfortzahlungsgesetz habe für den Arbeiter im Krankheitsfalle völlig neue Rechtsansprüche festgelegt, würde das zu unbilligen und zufallsbedingten Lösungen führen. Ein Arbeiter, der kurz vor Ende 1969 an demselben Leiden arbeitsunfähig erkrankt war, könnte im Jahre 1970 bei neuer wiederholter auf demselben Leiden beruhender Arbeitsunfähigkeit nach Maßgabe des Art. 1 § 1 Satz 2 LFG unter Umständen zweimal die Fortzahlung seines Lohnes für volle sechs Wochen geltend machen.

Gegen die Nichtanrechnung der Zeiten von Vorerkrankungen spricht deshalb auch, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt, daß nicht anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe neben der durch das Lohnfortzahlungsgesetz erfolgten einseitigen finanziellen Mehrbelastung der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeiterkrankheitsgesetz diese darüber hinaus, andererseits aber auch eben nur sie, in der Übergangszeit bis zu drei Mal innerhalb von zwölf Monaten zur Leistung an den Arbeitnehmer verpflichten wollen.

Der Senat folgt nach alledem der im Schrifttum von Doetsch-Schnabel-Paulsdorff (LFZ, 2. Aufl., § 1 Anm. 21 a), Röhslers (AR-Blattei, Krankheit III A Entgeltfortzahlung A III 3 b a.E.) und Schmatz-Fischwasser (Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl., Art. 4 § 1 LFG) vertretenen Meinung. Die von Kehrmann-Pelikan (LFG § 1 Anm. 60 a) und Bieler (ArbuR 70, S. 206) vertretene Ansicht ist aus den oben wiedergegebenen Gründen abzulehnen.

2. Selbst wenn man mit der Revision davon ausgehen wollte, das Lohnfortzahlungsgesetz enthalte gegenüber dem Arbeiterkrankheitsgesetz eine völlig neue Regelung, so könnte dies zu keinem anderen Ergebnis führen. Das Lohnfortzahlungsgesetz stellt wie das Arbeiterkrankheitsgesetz maßgeblich auf eine durch Krankheit herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit ab. Deswegen ist die Fortsetzungserkrankung als Ganzes zu betrachten und läßt daher entsprechend der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der jetzigen gesetzlichen Regelung



im Höchstfall nur zweimal innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten den Anspruch des Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber entstehen (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 1 ArbKrankhG). Es ist daher für die Anwendung des Lohnfortzahlungsgesetzes ohne Bedeutung, ob dieser Zeitraum etwa schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hat.

3. Demnach hat das Landesarbeitsgericht zu Recht die im Jahre 1969 liegenden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit auf die Zeiten der im Januar 1970 neu eingetretenen, auf demselben Leiden beruhenden Arbeitsunfähigkeit angerechnet und den Anspruch des Klägers auf Fortzahlung seines Arbeitsentgelts für die Dauer der Erkrankung abgewiesen.

gez. Dr. Müller

Dr. Neumann

Wendel

Dr. Gerland

Kurt Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)